

55. Ist eine Restitutionsklage aus dem Grunde einer neu aufgefundenen Urkunde noch statthaft, wenn die Klage zwar vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des anzufechtenden Urteils erhoben ist, der Restitutionskläger aber erst nach Ablauf dieser Frist in den Stand gesetzt wird, von der in den Händen des Gegners befindlichen Urkunde Gebrauch zu machen?

J.P.O. §§ 580 Nr. 7b, 586 Abs. 2 Satz 2, 587, 588 Abs. 2, 421, 422.

B.G.B. § 810.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1906 i. S. Graf G. F. Fürst v. D. (Restitutionskl.) w. Fürst v. Pl. (Restitutionsbekl.). Rep. V. 88/06.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf einen im Rechtswege verfolgten Einspruch des Fürsten von Pl. gegen eine vom Grafen F. auf der Feldmark von Nieder-Boischow eingelegte Steinkohlenmutung ist der Beklagte verurteilt worden, anzuerkennen, daß er nicht befugt ist, auf den innerhalb der geographischen Grenzen der freien Standesherrschaft Pl. belegenen Ländereien, für welche durch den Kezß vom 4./26. März 1824 die Bergwerksberechtigung der Herrschaft Pl. anerkannt ist, Schürfarbeiten vorzunehmen und Mutungen einzulegen, insbesondere aus dem Kohlenfunde Nieder-Boischow I Rechte auf Bergwerksverleihung herzuleiten.

Dieses Urteil ist durch Zurückweisung der dagegen eingelegten Revision am 21. März 1900 rechtskräftig geworden. Gegen diese Entscheidung, soweit sie die Mutung Nieder-Boischow I betrifft, hat der Beklagte Graf F. die Restitutionsklage erhoben, die dem Gegner am 22. Dezember 1904 zugestellt ist. Er stützt die Klage auf eine am 8. Dezember 1904 zu seiner Kenntnis gelangte Urkunde, laut welcher im Jahre 1679 der damalige Besitzer der Standesherrschaft Pl. das Gut Nieder-Boischow ohne jeden Vorbehalt an einen v. W. verkauft habe. Die Klage enthält den Antrag, dem Fürsten v. Pl. die Vorlegung der in seinem Archiv befindlichen Urkunde aufzugeben. In einem am 14. Juni 1905 eingegangenen Schriftsatz hat der Restitutionskläger die Zeitangabe dahin berichtigt, daß die in bezug

genommene Urkunde vom 2. Mai 1684 datiere. Gleichzeitig ist eine Abschrift dieser Urkunde eingereicht worden.

Das Oberlandesgericht hat auf Zurückweisung der Restitutionsklage erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das Oberlandesgericht hält die an sich zulässige Restitutionsklage für unbegründet, und zwar in doppelter Hinsicht: einmal weil der Restitutionskläger zur Zeit der Erhebung der Klage und innerhalb der fünfjährigen Frist, nach deren Ablauf seit Rechtskraft des Urteils die Klage unstatthaft ist (§ 588 Abs. 2 Satz 2 B.P.O.), die von ihm in Bezug genommene Urkunde weder aufgefunden hatte, noch sie zu benutzen instand gesetzt war; sodann weil dieselbe eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung nicht herbeigeführt haben würde.

Der Berufungsrichter gibt hiermit zwei selbständige Entscheidungsgründe, von denen der erste rein prozeßrechtlicher Natur ist, während der zweite in die Sache selbst eingreift.

Der erste, prozeßrechtliche Entscheidungsgrund läßt sich in die Sätze zusammenfassen: die Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens müssen vor Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils gerechnet, nicht bloß erhoben werden, sondern auch erwachsen sein. Erwachsen ist aber die Restitutionsklage aus § 580 Nr. 7 b B.P.O. dem Kläger nicht, bevor er nicht die neue Urkunde aufgefunden hat oder sie zu benutzen in den Stand gesetzt ist. Sind diese Sätze richtig, so ergibt sich daraus, daß die erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des angefochtenen Urteils erfolgte Beibringung einer Abschrift der in der Klage in Bezug genommenen Urkunde (auch wenn von der Nichtübereinstimmung der Ausstellungszeit abgesehen wird) das bei Ablauf der fünf Jahre nicht vorhandene Klagerecht nicht existent machen konnte.

Gegen jenen ersten Entscheidungsgrund erhebt die Revision folgende das Verfahren betreffende Angriffe.

1. Verletzt seien die §§ 587 und 588 B.P.O.; denn danach (§ 587) seien die wesentlichen Bestandteile der Restitutions- oder Nichtigkeitsklage nur die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Klage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, während die übrigen Erfordernisse, die die Klage als vor-

bereitender Schriftsatz enthalten soll (§ 588), nur instruktioneller Natur seien.

2. Verleßt seien ferner die Vorschriften über den Urkundenbeweis §§ 421 ff., wonach die Antretung des Beweises lediglich einen Antrag des Beweisführers erfordere, über welchen erst in der mündlichen Verhandlung, nachdem der Gegner sich darüber geäußert, entschieden werden könne; ein Angriff, an den sich der Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des bürgerlichen Rechts, nämlich des § 810 B.G.B., anschließt.

3. Verleßt sei endlich der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß die formalen Bestimmungen der Gesetze nicht ausdehnend anzuwenden seien, weil bei der Rechtsprechung das materielle Recht zu fördern sei.

Von diesen Angriffen soll hier der zweite, mit welchem Verletzung der Vorschriften über den Urkundenbeweis und des § 810 B.G.B. gerügt wird, vorerst erörtert werden, weil, falls er begründet wäre, es auf die nachträgliche Beibringung der Urkunde in — vom Gegner anscheinend nicht bemängelter — Abschrift nicht ankommen, mithin auch auf den vom Berufungsrichter in dieser Beziehung angewendeten, oben formulierten prozeßrechtlichen Grundsatz nicht einzugehen sein würde.

Der betreffende Revisionsangriff erweist sich aber als unbegründet. Nach § 588 Abs. 2 B.P.O. sind die Urkunden, auf welche die Restitutionsklage gestützt wird, der Klageschrift beizufügen. Befinden sich diese Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat dieser zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt. Diesen Antrag hat in der Klageschrift der Restitutionskläger gemäß § 421 flg. a. a. O. dahin gestellt, dem Fürsten v. Pl. die Vorlegung der Urkunde von 1679 aufzugeben. Von seinem oben dargelegten Standpunkt aus, daß der Restitutionskläger imstande sein müsse, von der ihm zur Kenntnis gelangten Urkunde Gebrauch zu machen, erachtet der Berufungsrichter mit Recht den Editionsantrag des Klägers für nicht geeignet, die Vorlegung der Urkunde zu erzekeln. Denn nach § 422 ist der Gegner zur Vorlegung der Urkunde nur verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Maßgebend ist in dieser Beziehung jezt die Vorschrift des § 810 B.G.B. Mit Recht verneint der Be-

rufungsrichter die Anwendbarkeit dieses Paragraphen zugunsten des Klägers. Keine der dort für die Vorlegungspflicht des Besitzers einer Urkunde gegebenen Voraussetzungen liegt hier vor. Irrig ist die Meinung des Revisionsklägers, daß er in dem von ihm geltend gemachten Anspruch als Rechtsnachfolger des Ankäufers des Gutes Nieder-Boischow anzusehen sei. Die Beweislast, die dem Fürsten v. Pl. in der Sache selbst obgelegen hat und obliegen würde, vermag eine Vorlegungspflicht gegenüber dem Restitutionskläger nicht zu begründen.

Auch der wegen Verletzung der §§ 587 und 588 B.P.O. erhobene Angriff konnte für begründet nicht erachtet werden. Wenn auch der § 587 als wesentliche Bestandteile der Klage [muß enthalten sein, § 588: soll enthalten] nur die Bezeichnung des Urteils und die Erklärung, welche der beiden Klagen (Nichtigkeits- oder Restitutionsklage) erhoben werde, angibt, so hat das doch mit den gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die betreffende Klage gegeben ist, nichts zu tun und schließt nicht aus, daß, wenn die Klage zu der Zeit, als sie erhoben ist, dieser gesetzlichen Voraussetzungen ermangelt, sie als zu dieser Zeit wirksam erhoben nicht anzusehen ist. Nun kann freilich eine zur Zeit der Erhebung unvollkommene Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Laufe der Verhandlung ergänzt werden, und es gilt selbst die Nachbringung neuer Restitutionsgründe in demselben Verfahren für zulässig, sofern die Notfrist (§ 586 Abs. 1) für diese neuen Gründe nicht abgelaufen ist (vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 14 S. 332; Gaupp, B.P.O. Bem. I 1 zu § 588). Das setzt aber für diesen Fall selbstverständlich voraus, daß noch keine fünf Jahre seit der Rechtskraft des angefochtenen Urteils verfloßen sind. Denn nach Ablauf dieser Zeit ist nach § 586 Abs. 2 Satz 2 die Klage überhaupt unstatthaft, die Rechtskraft des Urteils unwiderruflich geworden. Ist aber die Aufstellung neuer Restitutionsgründe nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des angefochtenen Urteils unzulässig, so kann folgerichtig auch die Nachbringung eines zur Zeit der Erhebung der Klage nicht vorhandenen Restitutionsgrundes nach Ablauf der fünf Jahre nicht gestattet werden. War aber der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 7 b, wie der Berufungsrichter unter richtiger Anwendung dieser Vorschrift annimmt, bei Erhebung der Klage, da der Kläger zu dieser Zeit die

Urkunde weder aufgefunden hatte, noch nach den Regeln des Urkundenbeweises zu benutzen imstande war, nicht gegeben (vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 32 S. 372), so konnte zwar dieser Mangel im Laufe des Verfahrens gehoben werden, aber doch nur innerhalb der fünf Jahre nach Rechtskraft des angefochtenen Urteils, nach deren Ablauf die Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens unstatthaft sind. Es war also dem Berufungsrichter in der Auslegung und Anwendung der Prozeßgesetze, insbesondere §§ 580 Nr. 7 b und 586 Abs. 2 Satz 2 B.F.O., beizutreten. Von einer ausdehnenden Anwendung dieser Bestimmungen ist dabei nicht die Rede, so daß auch die hierauf bezügliche Rüge der Revision unbegründet ist.

Nach alledem genügt schon der erste Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, das angefochtene Urteil zu halten, und es bedurfte keines Eingehens auf den zweiten, die Erheblichkeit der in Bezug genommenen Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 b betreffenden Entscheidungsgrund und die gegen diesen gerichteten Angriffe der Revision.“